



Satzung des Vereins Bad Camberger Festspiele e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bad Camberger Festspiele e.V.“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz ist Bad Camberg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur durch die** Organisation, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden:

- a) durch die Durchführung eigener Veranstaltungen kultureller Art,
- b) durch die Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel und Geschäftsjahr

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine fremde Person oder Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden: natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und Verbände, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung.

¹ Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.



4. Personen, die sich um die Förderung der Bad Camberger Festspiele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Über die Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.
6. Ehrenmitglieder sind vom Tage ihrer Ernennung an vom Beitrag befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Die Höhe des Beitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
5. Kein Mitglied darf mit seinen Beitragszahlungen mit mehr als drei Monatsbeträgen im Rückstand sein.
Ein Ausscheiden aus dem Verein befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.).
6. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist bei der Jahreshauptversammlung, bei außerordentlichen Versammlungen und der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder inne, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Vereine, Verbände und juristische Personen, die nach § 5 Mitglied sind, werden durch den jeweiligen Bevollmächtigten stimmberechtigt vertreten.
4. Die Mitglieder haben das Recht, in den in Satz 1 genannten Versammlungen Anfragen an den Vorstand zu richten und Anträge zu stellen.
5. Anträge zu den Versammlungen sind mindestens fünf Arbeitstage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen und die Ziele zu fördern.
2. Fördernde Mitglieder sind nur zu satzungsgemäßen Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Tod.

§ 10 Austritt, Ausschluß

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.



2. Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht bei der Jahreshauptversammlung zu. Der Entscheid der Jahreshauptversammlung, der mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat, ist endgültig. Der Ausschluß ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
3. Ein solcher kann insbesondere sein:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - b) Vereinesschädigendes Verhalten
 - c) Nichterfüllen der Beitragspflicht, wenn der Betrag trotz schriftlicher Aufforderung mindestens ein Jahr nicht gezahlt worden ist.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
2. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste, beschließende Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal, spätestens zum 30. Juni statt.
2. Sie berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten.
3. Sie nimmt zu den grundlegenden Fragen Stellung.
4. Ferner überwacht sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
5. In der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme berechtigt.
6. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Revisoren,
 - c) Entgegennahme der Vorstands-, Kassen- und Prüfungsberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Anträge und
 - h) alle sonst von der Satzung zugewiesenen Aufgaben und alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen vorbehalten sind.
7. Der Zeitpunkt und Ort der Jahres- Hauptversammlung ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung spätestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich bekannt zu geben.
8. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
9. Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
10. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
11. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn durch den Versammlungsleiter festzustellen.
12. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Beschlußprotokoll durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter zu führen, das von dem 1. Schriftführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
13. Für die Durchführung der Vorstandswahlen ist durch die Jahreshauptversammlung eine Wahl- und Zählkommission aus zwei Mitgliedern zu bilden.



14. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Vereinskasse prüfen. Die Revisoren haben gemeinschaftlich einen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen der Jahreshauptversammlung zur Herbeiführung der Entlastung des Vorstandes zuzuleiten bzw. vorzutragen.
15. Die Revisoren sind jährlich neu zu wählen.
Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen und Abwahlen erfolgen auf Antrag in geheimer Wahl.
16. Die Jahreshauptversammlung ist außer dem in Satz 1 genannten Grund einzuberufen:
 - a) Wenn es mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt.
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes.
 - c) In allen Fällen, in denen es das Wohl des Vereins verlangt.
17. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens fünf Arbeitstage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung ist § 12 sinngemäß anzuwenden, sofern nicht die alleinige Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gegeben ist.

§14 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart
 - g) vier Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand dem § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein.
4. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandmitgliedes endet mit dem regulären Ablauf der Amtszeit des Vorstandes, in den es nachgewählt ist.
7. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können nur von der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn die beantragte Abwahl auf der Tagesordnung mit der Einberufung angegeben worden ist.
8. Für die Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung sowie der Gesetze.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, mindestens dreimal im Geschäftsjahr, einberufen.
11. Die Beisitzer sind bei Vorstandswahlen einzeln zu wählen, sowie vorstandsressortbezogen, bzw. sach- und tätigkeitsbezogen, d.h. es werden gewählt:
Beisitzer (Bühnen- und Kulissenbau), Beisitzer (Technik), Beisitzer (Werbung), und Beisitzer (Requisite).

§ 15 Geschäftsordnung

1. Die Organe können für ihre Sitzungen Geschäftsordnungen erlassen.



§ 16 Vermögen des Vereins

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß über die Auflösung bedarf der Zustimmung von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Liquidatoren werden durch die Jahreshauptversammlung bestellt.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
2. Eine Satzungsänderung ist möglich, wenn sie auf der Tagesordnung mit der Einberufung angegeben wurde.

§ 19 Schlußbestimmung

1. Für Fälle, die nicht eingehend in der Satzung geregelt sind, werden die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern und solche, die von der Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.

Bad Camberg, den 14. Mai 2018

Erstbeschluss (Gründungsversammlung)	am 08.01.1990
Eintragung in das Vereinsregister Nr.: 668	am 21.03.1990
1. Änderung §§ 2 und 17	am 01.12.1990
2. Änderung §§ 7.1 und 12.5	am 15.11.2002
3. Änderung §§12.1 und 14.5	am 20.11.2009
4. Änderung §4 und §§ 14.1 und 14.11	am 19.06.2015
5. Änderung §2.1	am 14.05.2018